



Eppan, 03.02.2017

Bearbeitet von:
Julia Oberhammer
Telefon: 0471 662219
julia.oberhammer@schule.suedtirol.it

SSV Bozen Amateursportverein
Roenstraße 12
39100 Bozen
info@ssvbozen.it
ssvbozen@pec.rolmail.net

Bestellung

CIG: ZEF1D36C09

Dieser Code (CIG) muss auf jedem Dokument, welches diesen öffentlichen Auftrag betrifft, angeführt werden.

Sehr geehrte Damen und Herren,

Bezug nehmend auf Ihr Angebot vom 26.04.2016 und auf das Formblatt der Daten inländischer Personen zwecks Erstellung von Aufträgen/Beauftragungen vom 31.01.2017 und nach Feststellung dass kein Interessenkonflikt besteht und die Voraussetzungen für eine öffentliche Auftragsvergabe gegeben sind, wird Ihnen mit diesem Schreiben der Auftrag zur Erbringung folgender Dienstleistung erteilt:

| | |
|--------------------|---|
| Dienstleistung: | Schwimmkurs für den Grundschulsprengel Eppan im 2. Semester des Schuljahres 2016/17 |
| Preis: | Max. 30 Kinder pro Turnus Preis ohne MwSt.: 3.858,00€ Preis mit MwSt.: 4.706,76€ |
| Termin: | Kurstag Mittwoch 14:30-15:20 Uhr und Donnerstag 14:30-15:20 Uhr Kursdauer: Mittwoch 2. Turnus im 2. Semester des Schuljahres 2016/17 vom 01.02.2017 bis 03.05.2017 (13 Einheiten) Donnerstag 2. Turnus im 2. Semester des Schuljahres 2016/17 vom 02.02.2017 bis 18.05.2017 (12 Einheiten – ausgenommen 09.02.2017) Ort: Hallenbad der Sportzone Pfarrhof |
| Rechnungsstellung: | Die Rechnung muss elektronisch über das SDI („sistema di interscambio“) eingereicht werden. Unbedingt den Codice univoco ufficio (CUU) des Grundschulsprengels Eppan angeben. Dieser lautet: UFQ934 Der CIG muss auf der elektronischen Rechnung angeführt werden. Aufgrund der Bestimmungen des DPR Nr. 633/1972, Art. 17-ter muss auf der Rechnung zudem folgender Hinweis angeführt werden: Zahlung gemäß DPR Nr. 633/1972, Art. 17-ter „scissione dei pagamenti“ . Unterliegen Sie nicht dem „split-payment“, so zitieren Sie die entsprechende Rechtsvorschrift auf Ihrer elektronischen Rechnung. |
| Unsere PEC: | gsd.eppan@pec.prov.bz.it |
| Unsere E- Mail: | gsd.eppan@schule.suedtirol.it |
| Ansprechpersonen: | Für die Auszahlung: Julia Oberhammer, Tel. 0471 66 22 19 |
| Anlage/n: | Formblatt: Konto für öffentliche Aufträge |

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Monika Thaler
Schulführungskraft
(gezeichnet mit digitaler Unterschrift)



**Allgemeine Bedingungen:****Zahlungstermin:**

Die Bezahlung der Rechnung erfolgt, vorausgesetzt dass die ordnungsgemäße Durchführung der Dienstleistung durch den Auftraggeber bescheinigt wird, innerhalb von sechzig Tagen nach Erhalt der Rechnung über das SDI („sistema di interscambio“). Die nicht ordnungsgemäße Erstellung der Rechnung, eine eventuelle schriftliche Mängelrüge oder das Bestehen von anderen rechtlichen Gründen bewirken die Aussetzung, bzw. eine Unterbrechung der Zahlungsfrist. Die Zahlungsfrist von sechzig Tagen ist im Sinne des D.L.H. Nr. 25/1995, Artikel 5, Absatz 3/bis, aufgrund der Umstände im Moment des Vertragsabschlusses berechtigt. Der besondere Umstand ist aufgrund der Reform des Rechnungswesens der Schulen in Südtirol gegeben (Umstieg auf die doppelte Buchhaltung/Harmonisierung der öffentlichen Haushalte der Republik Italien) und die Tatsache, dass durch die Implementierung der neuen Vorgangsweisen, ein kürzerer Zahlungstermin als sechzig Tage gegenwärtig, bei allen Vertragspartnern, in der Regel nicht eingehalten werden kann.

Subjektive Voraussetzungen:

Der Auftragnehmer muss vor dem Vertragsabschluss in Hinsicht auf die Überprüfung der subjektiven Voraussetzungen erklären, dass kein Ausschlussgrund im Sinne des Legislativdekrets Nr. 50/2016, Artikel 80, besteht. Besteht ein Ausschlussgrund, so darf er diesen öffentlichen Auftrag nicht annehmen. Die Feststellung, dass die subjektiven Voraussetzungen nicht gegeben sind, hat die Vertragsauflösung zur Folge, bzw. die Auftrag gebende öffentliche Körperschaft, muss sich das Recht vorbehalten, in diesen Fällen, gemäß Artikel 1456 des Zivilgesetzbuches, mit einfacher Mitteilung den Vertrag aufzulösen.

Sozialklauseln:

Der Auftragnehmer muss im Sinne des Landesgesetzes Nr. 50/2016, Artikel 22, Absatz 5, bei der Ausführung öffentlicher Aufträge die geltenden umwelt-, sozial- und arbeitsrechtlichen Verpflichtungen einhalten, die durch folgende Bestimmungen festgelegt sind: Rechtsvorschriften der EU, staatliche Rechtsvorschriften, Rechtsvorschriften des Landes Südtirol, Bereichsverträge oder bereichsübergreifende Kollektivverträge, sei es auf gesamtstaatlicher, sei es auf lokaler Ebene, die im Anhang X der Richtlinie 2014/24/EU angeführten internationalen umwelt-, sozial- und arbeitsrechtlichen Vorschriften.

Verhaltenskodex:

Das D.P.R. Nr. 62/2013, enthält den Verhaltenskodex der öffentlichen Bediensteten der Republik Italien und der Beschluss der Landesregierung Nr. 938/2014 betrifft den Verhaltenskodex für das Landespersonal und beide Rechtsvorschriften bestimmen, dass die Regelung, sofern vereinbar, auch für Personen gilt, welche Inhaber einer Beauftragung oder eines Vertrages, aufgrund welchen

Rechtstitels auch immer, sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Pflichten im Sinne des Verhaltenskodex, eine Aufhebung des Vertrages bewirkt. Für Vertragspartner gelten hierbei hauptsächlich die im Verhaltenskodex für die Landesbediensteten vorgesehenen Bestimmungen des Artikels 4, Ziffer 1, Buchstabe c) „Auftragsverbote/Nichtbeteiligung“, des Artikels 6 „Vorbeugung der Korruption“ und des Artikels 7 „Interessenkonflikt“. Link: <http://www.provinz.bz.it/personal/service/personalordnung.asp>

Nachverfolgbarkeit der Geldflüsse bei öffentlichen Aufträgen:

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Auftraggeber das Konto für öffentliche Aufträge im Sinne des Gesetzes vom 13. August 2010, Nr. 136, mitzuteilen und auf den Rechnungen den „CIG“, der vom Auftraggeber mitgeteilt wird, anzuführen. Der Auftragnehmer übernimmt alle Verpflichtungen über die Verfolgbarkeit der Geldflüsse im Sinne des Artikels 13 des Gesetzes Nr. 136/2010 und bei öffentlichen Aufträgen, bei welchen sich der Auftragnehmer Unterauftragnehmern/Untervertragspartnern bedient, verpflichtet sich der Auftragnehmer, dem Deutschen Schulamt und dem Regierungskommissär in der Provinz Bozen, umgehend die Nichterfüllung der Pflichten im Zusammenhang mit der Verfolgbarkeit der Geldflüsse seines jeweiligen Vertragspartners mitzuteilen.

Datenschutzbestimmungen gemäß Artikel 13 des Legislativdekrets vom 30. Juni 2003, Nr. 196:

Rechtsinhaber der Daten ist die Autonome Provinz Bozen-Südtirol. Die angegebenen Daten werden von der Landesverwaltung, auch in elektronischer Form, für die Abwicklung des gegenständlichen Auftrages im Sinne des Artikels 6 des Landesgesetzes vom 22. Oktober 1993, Nr. 17, in geltender Fassung, und des Dekrets des Landeshauptmanns vom 31. Mai 1995, Nr. 25, in geltender Fassung, verarbeitet. Verantwortlich für die Datenverarbeitung ist die Schulführungskraft des Grundschulsprengels Eppan Die Daten müssen bereitgestellt werden, um die mit diesem Auftrag zusammenhängenden Verwaltungsaufgaben abwickeln zu können. Bei Verweigerung der erforderlichen Daten kann der Auftrag nicht erteilt werden. Die Betroffenen erhalten auf Anfrage gemäß Artikel 7-10 des Legislativdekrets Nr. 196/2003 Zugang zu ihren Daten, Auszüge und Auskunft darüber und können deren Aktualisierung, Löschung, Anonymisierung oder Sperrung, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, verlangen.

Vertragsrechtliches:

Der Auftraggeber behält sich das Recht vor, die eingegangene Verpflichtung durch einfache Mitteilung aufzulösen, wenn sich der Auftragnehmer nicht an die Abmachungen oder an die einschlägigen Rechtsvorschriften hält.

Für alles, was in diesem Vertrag nicht geregelt ist, wird auf die einschlägigen Bestimmungen, insbesondere auf das Landesgesetz Nr. 16/2015, auf das Legislativdekret Nr. 50/2016 und auf das BGB, verwiesen.